

Stadtratssitzung vom 23. September 2021

Motion M 2/2021

Motion betreffend Schaffung einer reglementarischen Grundlage für die Anerkennung der französischen Amtssprache bei Einbürgerungen

Fraktion SP, Fraktion Grüne/JG, Nicole Krenger (glp) und Nicolas Glauser (glp) vom 6. Mai 2021;
Beantwortung

Wortlaut der Motion

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat die erforderliche reglementarische Grundlage zu unterbreiten, damit sich Gesuchstellende einbürgern lassen können, die die erforderlichen Sprachkenntnisse in der kantonalen Amtssprache Französisch nachweisen können.

Begründung

Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)ⁱ sind Gemeinden befugt, neben dem Nachweis von guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen der Amtssprache des Verwaltungskreises (Deutsch) auch entsprechende Kenntnisse der anderen kantonalen Amtssprache (Französisch)ⁱⁱ zuzulassen.

Die Schweiz kennt ein dreistufiges Bürgerrecht. Daher ist auch das Einbürgerungsverfahren dreistufig. In einem ersten Schritt sichert die Gemeinde den Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht zu, daraufhin sichert der Kanton seinerseits das Kantonsbürgerrecht zu, worauf letztlich der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilt.

Dem Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene kommt damit eine besondere Bedeutung zu, da das Bürgerrecht einer Gemeinde die Grundlage für alle weiteren Verfahrensschritte bildet (Art. 2 KBüG).ⁱⁱⁱ

Der Nachweis von guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen einer Landes- bzw. Amtssprache ist Teil der von Bund und Kanton vorgegebenen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration und die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts (BüV; KBüV).^{iv} In einem zweisprachigen Kanton kann diese Voraussetzung bei Vorhandensein von guten Französischkenntnissen auch bei Menschen mit Wohnort in Thun als erfüllt angesehen werden. Der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, am Erwerbsleben oder dem Erwerb von Bildung steht bei entsprechenden Sprachkenntnissen nichts im Weg.

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Sprachkenntnisse sind eines der wichtigsten Mittel zur Integration. Im Einbürgerungsprozess kommt den Kenntnissen der Sprache deshalb besondere Bedeutung zu. Der Austausch mit den Menschen in der Umgebung, die Erledigung der Alltagsgeschäfte sowie die Verständigung mit den Behörden setzen gute Sprachkenntnisse voraus.

2. Rechtliche Situation

Der Bund setzt für die Einbürgerung Sprachkompetenzen in einer Landessprache voraus.¹ Die Bundesgesetzgebung überlässt es jedoch den Kantonen, zu definieren, in welcher Landessprache die Kompetenzen vorhanden sein müssen, damit der Sprachnachweis für die Einbürgerung als erbracht gilt.

In der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates zur Revision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht im Jahr 2017 war nicht vorgesehen, dass im Einbürgerungsverfahren von der Landessprache des Amtsbezirks abgewichen werden kann. Die Revisionsvorlage verlangte, dass die Einbürgerungswilligen „über gute schriftliche und mündliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen“². Erst in den Beratungen der Sicherheitskommission wurde die Ergänzung „wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können“ eingefügt. Der Vortrag des Regierungsrates enthält deshalb keine Ausführungen zum Zweck dieser Bestimmung.

Der Präsident der Sicherheitskommission äusserte sich dazu in den Beratungen im Grossen Rat wie folgt:

„Wenn man sich einbürgern lassen will, geschieht dies nach dem Willen des Gesetzes in der Sprache desjenigen Amtsbezirks, wo man das Gesuch einreicht. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, dass es insbesondere entlang der Sprachgrenze sinnvoll ist, sich auch in der anderen Amtssprache einbürgern lassen zu können. Das heisst, jemand, der in Nidau wohnt, könnte sich auf Französisch einbürgern lassen.“³

Es war somit erklärermassen nicht die Absicht des Gesetzgebers, die Berner Gemeinden zur Zulassung der anderen Amtssprache (geschweige denn sämtlicher Landessprachen) zu verpflichten; vielmehr sollte den Gemeinden entlang der Sprachgrenze die entsprechende Möglichkeit geboten werden.

Im Verwaltungskreis Thun anerkennt keine Gemeinde Französisch als Amts- respektive Einbürgerungssprache.

3. Auswirkungen

Neben dem Umstand, dass weder der Bund noch der Kanton Bern die Anerkennung mehrerer Landessprachen im Einbürgerungsverfahren voraussetzt, ist in Bezug auf eine allfällige Einführung von Französisch als Einbürgerungssprache in Thun Folgendes zu bedenken:

¹ Art. 6 Abs. 1 und 2 Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01)

² Vgl. Revisionsvorlage Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) Anträge des Regierungsrates und der Kommission (vgl. [Anträge Regierungsrat und Kommission](#))

³ Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Session vom 6. bis 13. Juni 2017, Jahrgang 2017/Heft 3, S. 582; (vgl. [Tagblatt Junisession 2017](#))



Wird Französisch als Einbürgerungssprache anerkannt, muss das gesamte Einbürgerungsverfahren in Französisch angeboten werden (z.B. Schriftenwechsel, Einbürgerungsgespräch, Erhebungsbericht usw.).⁴ Eine Umsetzung des Anliegens würde den administrativen Aufwand erhöhen.

4. Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf, eine reglementarische Grundlage für die Anerkennung von Französischkenntnissen im Einbürgerungsverfahren zu schaffen.

Antrag

Ablehnung.

Thun, 18. August 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Die ao. Ratssekretärin
Gabriela Meister

¹ **Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)** vom 13.06.2017 (Stand 01.01.2018)

Art. 12 Materielle Voraussetzungen

1 Erfolgreiche Integration

¹ Eine erfolgreiche Integration liegt vor, wenn die Ausländerinnen und Ausländer

a die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts erfüllen,

b mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind,

c zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt,

d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, **wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.**

Art. 13 2 Einbürgerungstest und Sprachnachweis

¹ Die Gemeinden überprüfen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und d mit einem Test. Sie können Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

⁴ Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat vom 20. September 2017 zur Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV; vgl. [Vortrag POM](#)), S. 6.

ii **Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) vom 06.06.1993 (Stand 11.12.2013)**

Art. 6

¹ Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.

⁴ Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.

iii **KBüG**

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder einer Heimatgemeinde.

iv **Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV) vom 20.09.2017 (Stand 01.01.2018)**

Art. 12 Sprachkenntnisse und -nachweis

¹ Gute Kenntnisse der Amtssprache im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG liegen vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) verfügt.

² Ausländerinnen und Ausländer haben die erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 1 durch einen vom Staatssekretariat für Migration anerkannten Sprachnachweis zu belegen.

³ Der Sprachnachweis nach Absatz 2 gilt als erbracht, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 BÜV erfüllt wird.

⁵ Die Kosten zur Erlangung des Sprachnachweises gehen vollumfänglich zulasten der Ausländerinnen und Ausländer.

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)

vom 17. Juni 2016 (Stand am 9. Juli 2019)

Art. 6 Sprachnachweis

(Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

a eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;

b während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;

c eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat;

d über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.